



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH REFERAT
Bürgerdienste

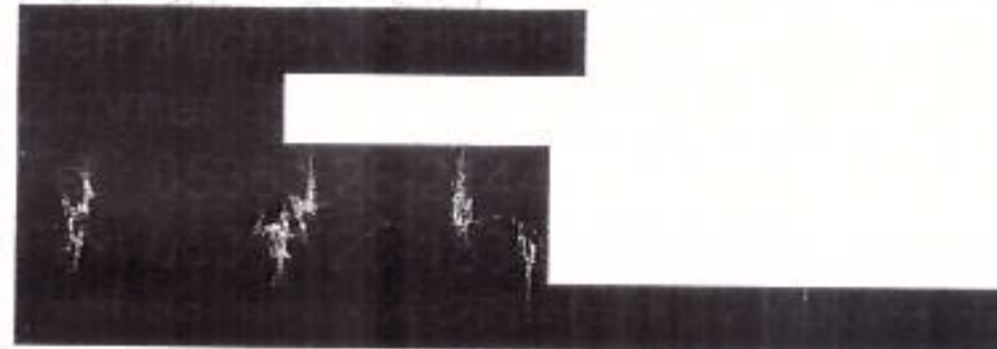
ADRESSE
Veterinäramt
Schachtweg 10
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. - Fr. 8-12 Uhr

Sprechzeiten für Tiere im
Reiseverkehr nur nach
telefonischer Absprache



AUSKUNFT ERTEILT



MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
01/4

21.04.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Niederschrift zu einer Betriebskontrolle im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Am 15.09.2020 von 10:00 Uhr bis 10:25 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

**Taverne bei Savvas
Sachsenring 76,
38440 Wolfsburg**

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:
[REDACTED]

Behörde:

Behördenvertreter:
[REDACTED]

Weiteres Personal:

[REDACTED]

Begleitpersonen:

[REDACTED]

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

1. Das Gläserspülgerät war von innen und außen verunreinigt. Schanktresenbereich
Erforderliche Maßnahme: Das Gläserspülgerät ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
2. Die Dichtungen des Schanktisches/Schanktresens waren verunreinigt. Schanktresenbereich
Erforderliche Maßnahme: Die Dichtungen des Schanktisches/Schanktresens sind zu reinigen und zu desinfizieren.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

- | | | |
|-----|--|-------|
| 3. | <p>Der Abfallbehälter war verunreinigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Der Abfallbehälter ist zu reinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 4. | <p>Es wurden Lebensmittel (Gewürze) in Beuteln aufbewahrt, die nicht verschlossen waren.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Die Beutel in denen Lebensmittel aufbewahrt werden sind zu verschließen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 5. | <p>Das Mikrowellengerät war verunreinigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Das Mikrowellengerät ist zu reinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 6. | <p>Die Fritteuse war verunreinigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Die Fritteuse ist zu reinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 7. | <p>Die Regale waren verunreinigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Die Regale sind zu reinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 8. | <p>Der Gyrosgrill war verunreinigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Der Gyrosgrill ist zu reinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: Unverzüglich</p> | Küche |
| 9. | <p>Es wurden Reinigungsgeräte unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt. Eine schnelle Abtrocknung konnte dadurch nicht erfolgen.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Es ist eine geeignete Vorrichtung zur Aufbewahrung der Reinigungsgeräte zu schaffen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p> <p>Frist: 19.10.2020</p> | Küche |
| 10. | <p>Mehrere Reinigungsgeräte standen direkt in einem Bereich, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wurde.</p> <p>Erforderliche Maßnahme: Die Reinigungsgeräte sind so aufzubewahren,</p> | Küche |

dass eine Kontamination der Lebensmittel ausgeschlossen werden kann.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

11. Die Dunstabzugsanlage war von innen und außen verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Dunstabzugsanlage ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
12. Die Arbeitstische waren verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Tische sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
13. Der Herd und Backofen waren verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Herd und Backofen sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
14. Die Silikonfuge zwischen Herd und Grillplatte fehlte. Der dadurch entstandene Spalt war stark durch alte Ablagerungen verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Silikonfuge ist zu erneuern. Der Spalt vorher gründlich zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
15. Die Dichtung des Backofens war beschädigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Dichtung im Backofen ist instand zu setzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
16. Die Fensterbank und das Fenster waren verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Fensterbank und das Fenster sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
17. Der Hängeschrank war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Hängeschrank ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich

18. Der Backofen war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Backofen ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
19. Mehrere Elektroinstallationen (Lichtschalter, Steckdosen, Kabel, und/oder Leitungen) waren verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Elektroinstallationen sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
20. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
21. Der Fußbodenabfluss war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Fußbodenabfluss ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
22. Das Handwaschbecken war mit Gegenständen belegt und nicht nutzbar. Während dem Herstellen, Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln hat keine Händereinigung stattgefunden. Die Lebensmittel wurden der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung durch Kontaminationen ausgesetzt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Das Handwaschbecken ist während der Betriebszeit freizuhalten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
23. Die Wände waren teilweise verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Wände sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
24. Der Trinkwasserbehälter des Handwaschbeckens war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Der Trinkwasserbehälter ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
25. Das Untergestell der Grillplatte war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Das Untergestell des Grills ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

26. Die Decke war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Decke ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
27. Die Ordnung und Struktur des Raums in dem Lebensmittel behandelt werden war mangelhaft. Arbeitsprozesse im Sinne der guten Lebensmittelhygiene waren nicht möglich. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Ordnung und Struktur des Raums ist zu verbessern.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
28. Die Schutzabdeckung der Beleuchtung war verunreinigt. Küche
Erforderliche Maßnahme: Die Schutzabdeckung der Beleuchtung ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
29. Das Fenster war nicht mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbar Insektengitter ausgestattet. Küche
Erforderliche Maßnahme: Das Fenster ist mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbar Insektengitter auszustatten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: 19.10.2020
30. Die Tiefkühltruhe war stark vereist. Lager für Lebensmittel
Erforderliche Maßnahme: Die Tiefkühltruhe ist zu enteisen und zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
31. Der Warmwasserbereiter für das Handwaschbecken war nicht an die Stromversorgung angeschlossen. Es fehlte somit während der Betriebszeit die Warmwasserzufuhr. Lager für Lebensmittel
Erforderliche Maßnahme: Die Warmwasserzufuhr für Handwaschbecken während der Betriebszeit ist sicherzustellen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
32. Es wurden Lebensmittel in der Tiefkühltruhe in Beuteln aufbewahrt, die nicht verschlossen waren. Lager für Lebensmittel

- Erforderliche Maßnahme: Die Beutel in denen Lebensmittel aufbewahrt werden sind zu verschließen.**
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
33. Es wurde ein Barhocker mit einem nicht leicht zu reinigenden Stoffbezug im Raum, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wurde, genutzt. Lager für Lebensmittel
Erforderliche Maßnahme: Der Barhocker ist zu entfernen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
34. Die Ordnung und Struktur des Raums in dem Lebensmittel behandelt werden war mangelhaft. Arbeitsprozesse im Sinne der guten Lebensmittelhygiene waren nicht möglich. Lager für Lebensmittel
Erforderliche Maßnahme: Die Ordnung und Struktur des Raums ist zu verbessern.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
35. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt. Lager für Lebensmittel
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
36. Die Getränkeleitungen waren außen mit schimmelähnlichen Belägen verunreinigt. Getränkekühlzelle
Erforderliche Maßnahme: Die Getränkeleitungen sind zu reinigen und desinfizieren.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
37. Die Decke war verunreinigt. Getränkekühlzelle
Erforderliche Maßnahme: Die Decke ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
38. Das Kühlaggregat war von außen verunreinigt. Getränkekühlzelle
Erforderliche Maßnahme: Das Kühlaggregat ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
39. Das Ventilatorschutzgitter des Kühlaggregates war verunreinigt. Getränkekühlzelle
Erforderliche Maßnahme: Das Ventilatorschutzgitter des Kühlaggregates ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

40. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
Getränkekühlzelle
41. Der Warmwasserbereiter für das Handwaschbecken war nicht an die Stromversorgung angeschlossen. Es fehlte somit während der Betriebszeit die Warmwasserzufuhr.
Erforderliche Maßnahme: Die Warmwasserzufuhr für Handwaschbecken während der Betriebszeit ist sicherzustellen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
Personaltoilette
42. Es wurden Getränke mit der Bezeichnung Saft in Verkehr gebracht, obwohl es sich um Fruchtsaftgetränke bzw. Nektare handelte. (Bananennektar)
Erforderliche Maßnahme: Das Lebensmittel ist mit geeigneten Informationen in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung in den Verkehr zu bringen.
Rechtsgrundlage: § 7 FrSaftErfrischGetrV i.V.m. Anl. 1 Nr. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Frist: Unverzüglich
Kennzeichnung
43. Die Preisangaben fehlten.
Erforderliche Maßnahme: Die Preise sind zu kennzeichnen.
Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 PAngV Preisangabenverordnung
Frist: Unverzüglich
Kennzeichnung
44. Neben dem Eingang fehlte das Preisverzeichnis, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.
Erforderliche Maßnahme: Der Preisaushang mit den wesentlichen angebotenen Speisen und Getränken ist neben dem Eingang anzubringen.
Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 PAngV Preisangabenverordnung
Frist: Unverzüglich
Kennzeichnung
45. Es wurden Lebensmittel (z. B.: Wein Bier) ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ohne die Allergene (z. B.: Sulfite, Weizen) vollständig anzugeben.
Erforderliche Maßnahme: Für Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden, sind die Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, anzugeben.
Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Nr. 1 LMIDV i.V.m. Abs. 3 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
Frist: Unverzüglich
Kennzeichnung

46. Es wurden Personen beschäftigt, für die die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Infektionsschutz-Erstbelehrung bzw. die vor dem 01.01.2001 ausgestellten Gesundheitszeugnisse nicht im Betrieb einsehbar waren.
Infektionsschutz
Erforderliche Maßnahme: Die gültigen Erstbelehrungsbescheinigungen sind der Überwachungsbehörde vorzulegen und zukünftig im Betrieb vorzuhalten. Beim Fehlen einer solchen müssen die Personen unverzüglich an einer Erstbelehrung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes teilnehmen.
 Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 5 IfSG Infektionsschutzgesetz
 Frist: Unverzüglich
47. Es wurde Personal beschäftigt, das ungeeignete Arbeitskleidung trug.
Personalhygiene
Erforderliche Maßnahme: Das Personal muss geeignete Arbeitskleidung tragen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
48. Der Nachweis, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnte nicht vorgelegt werden.
Personalschulung
Erforderliche Maßnahme: Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, sind entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr.1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
49. Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen, ein sogenanntes Schädlingsmonitoring, fehlte.
Schädlingskontrolle
Erforderliche Maßnahme: Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen ist anzuwenden.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
50. Es wurden tiefgefrorene Lebensmittel ohne eine Bezeichnung und Angabe des Einfrierens und der Herkunft vorrätig gehalten, so dass das Alter und damit die Verkehrsfähigkeit nicht einwandfrei zu bestimmen war.
Rückverfolgbarkeit
Erforderliche Maßnahme: Die Rückverfolgbarkeit der tiefgefrorenen Lebensmitteln ist sicherzustellen.
 Rechtsgrundlage: Art. 18 VO (EG) Nr. 178/2002 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
 Frist: Unverzüglich

Risikokategorie:

Der oben genannte Betrieb wurde in die Risikokategorie 3 eingestuft.

Informationen zum Verfahren der risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung erhalten Sie auf Wunsch vom Unterzeichner.

ggf. ausgegebene Merkblätter

Bemerkungen:

IHK Onlinehilfe

Die Industrie und Handelskammer bietet eine schnelle, aktuelle und branchenspezifische Übersicht aller wichtigen Themen des Lebensmittelrechts, mit Tipps und Checklisten zum Download an:
www.onlinehilfe-lebensmittelhygiene.de

Personalschulung

Für die erforderlichen Personalschulungen gemäß Lebensmittelhygieneverordnung und die Folgebelehrungen gemäß Infektionsschutzgesetz kann zum Beispiel auch das kostenlose E-Learning Modul des TÜV Rheinland auf den Internetseiten der Lebensmittelgroßhandelsbetriebe Metro Großhandel Cash & Carry Deutschland GmbH (<https://www.metro.de/service/etraining/haccp>) genutzt werden. Das Zertifikat, das nach einer erfolgreichen Schulung ausgedruckt werden kann, wird als Schulungsnachweis anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

